



Merkblatt zu den neuen Bestimmungen über die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung

Am 1. Januar 2000 ist die Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft gestützt auf Art. 406 c Abs. 2 OR in Kraft getreten.

1. Definition der Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

„Wer einen Auftrag zur Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung annimmt, verpflichtet sich, dem Auftraggeber gegen eine Vergütung Personen für die Ehe oder für eine feste Partnerschaft zu vermitteln. Auf die Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung sind die Vorschriften über den einfachen Auftrag ergänzend anwendbar.“ (Art. 406a OR)

2. Welche Tätigkeit bedarf einer Bewilligung

Einer Bewilligung bedarf die berufsmässige Vermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder einer festen Partnerschaft. Die Vermittlung kurzfristiger Bekanntschaften ist davon nicht betroffen. Das Kriterium der Berufsmässigkeit verlangt keine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit. Berufliche Vermittlung kann auch nebenamtlich oder unregelmässig ausgeübt werden. Sie muss jedoch gegen Entgelt erfolgen. Der Begriff der bewilligungspflichtigen Vermittlung ist breit gefasst und erfasst bereits die Weitergabe von Namen und Adressen, von Fotos oder von Personenbeschreibungen. Die Weitergabe von Personendaten mittels Internet fällt ebenfalls unter die Bewilligungspflicht.

3. Wer ist bewilligungspflichtig?

Sowohl natürliche als auch juristische Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Anknüpfungspunkt ist primär der Wohnsitz beziehungsweise der Sitz in der Schweiz. Vermittler und Vermittlerinnen ohne Wohnsitz beziehungsweise Sitz in der Schweiz fallen unter die Bewilligungspflicht, sobald sie eine Zweigniederlassung oder eine andere Geschäftsstelle in der Schweiz betreiben. Unabhängig von der Bewilligungspflicht unterstehen Verträge über die Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung nach internationalem Privatrecht dem schweizerischen Recht, wenn der Auftraggeber oder die Auftraggeberin gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat; eine Rechtswahl ist ausgeschlossen.

4. Unvereinbarkeit der Vermittlung mit anderen Tätigkeiten

Weder die gesuchstellende Person noch die für die Vermittlung verantwortlichen Personen noch ihre Hilfspersonen dürfen haupt- oder nebenberuflich, direkt oder indirekt, selbstständig oder unselbstständig ein anderes Gewerbe ausüben, das geeignet ist, die Personen, die vermittelt werden sollen, in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.



5. Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich bei der zuständigen Behörde des Kantons (ZH: Sicherheitsdirektion, Generalsekretariat, Bewilligungen für transnationale Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich) einzureichen, in dem die gesuchstellende Person oder Gesellschaft ihren Wohnsitz oder Sitz hat; mangels eines Wohnsitzes oder Sitzes in der Schweiz ist es bei der Behörde des Kantons einzureichen, in dem sie ihre Zweigniederlassung oder andere Geschäftsstelle hat. Aus dem Bewilligungsgesuch müssen hervorgehen:

- Die Personalien, die Berufsausbildung und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten der gesuchstellenden Person und der Personen, die für die Vermittlung verantwortlich sind.
- Das Land oder die Länder, aus denen beziehungsweise in die Personen vermittelt werden sollen.
- Die Arbeitsmethode, namentlich wie die gesuchstellende Person mit ausländischen Kontaktpersonen zusammenarbeitet, nach welchem Konzept sie Werbung betreibt und wie sie die Personen, die vermittelt werden sollen, über ihren Anspruch auf Vergütung der Rückreisekosten informieren will.
- Die Informationen, die den Auftraggeberinnen oder den Auftraggebern und den Personen, die vermittelt werden sollen, über die einschlägigen Länder gegeben werden, namentlich die Vorschriften über Einreise und Aufenthalt.

Dem Bewilligungsgesuch sind beizulegen:

- Der Strafregisterauszug für die gesuchstellende Person und für die Personen, die für die Vermittlung verantwortlich sind.
- Eine Erklärung, dass bei der gesuchstellenden Person, bei den für die Vermittlung verantwortlichen Personen oder ihren Hilfspersonen keine Unvereinbarkeit vorliegt.
- Eine Erklärung der für die Vermittlung verantwortlichen Personen, dass sie die jeweiligen ausländerrechtlichen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz kennen.



6. Weitere Mitwirkungspflichten

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, jede Änderung gegenüber dem Bewilligungsgesuch unverzüglich schriftlich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind der Behörde ergänzende Auskünfte über die Geschäftstätigkeit zu erteilen. Weiter meldet der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin der Behörde einmal jährlich, jeweils per Ende des Kalenderjahres, die Anzahl der vermittelten Personen und deren Geschlecht sowie die Länder, aus denen beziehungsweise in die Personen vermittelt wurden. Die Einstellung der Geschäftstätigkeit ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

7. Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Bewilligungsgesuch den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die festgesetzte Kautionsleistung geleistet worden ist und anzunehmen ist, dass die Vermittlungstätigkeit sorgfältig und rechtmässig ausgeübt werden wird. Die Bewilligung kann für eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens für fünf Jahre erteilt und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer kann sie auf Gesuch hin erneuert werden. Sie wird für die Vermittlung von oder an Personen aus bestimmten Ländern erteilt und berechtigt zur Vermittlung in der ganzen Schweiz. Die Bewilligung an eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft gilt nur für die in der Bewilligung aufgeführten für die Vermittlung verantwortlichen Personen.

8. Kautionsleistung

Wer die Vermittlung betreiben will, muss zur Sicherung der Kosten einer allfälligen Rückreise der Personen, die vermittelt werden sollen, eine Kautionsleistung leisten. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Geschäftsumfanges und der Entfernung der jeweiligen Länder, für welche eine Bewilligung zur Vermittlung erteilt werden soll, wird die Höhe der Kautionsleistung bestimmt; mindestens jedoch CHF 10'000. Entsprechend dem Geschäftsgang oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Kautionsleistung nachträglich angepasst werden. Die von der Behörde festgesetzte Kautionsleistung ist vor Erhalt der Bewilligung zu leisten.

Die zuständige Behörde darf die Kautionsleistung oder Teile davon zu Gunsten einer Drittperson, die Anspruch auf Vergütung der Reisekosten hat, nur freigeben, wenn die Person, die die Kautionsleistung geleistet hat, zugestimmt hat oder wenn ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt. Wird die Kautionsleistung ganz oder teilweise zu Gunsten einer Drittperson freigegeben, so kann von der zuständigen Behörde verlangt werden, dass die Kautionsleistung ganz oder teilweise wieder aufgestockt wird. Zwei Jahre nach Ablauf, Entzug oder Aufhebung der Bewilligung gibt die zuständige Behörde die Kautionsleistung heraus. Sind in diesem Zeitpunkt Ansprüche auf Vergütung der Reisekosten gegen die kautionspflichtige Person hängig, muss die Kautionsleistung in diesem Umfang bestehen bleiben, bis die Ansprüche erfüllt oder erlöscht sind.



9. Entzug und Aufhebung der Bewilligung

Die zuständige Behörde entzieht die Bewilligung, wenn diese durch unwahre oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt oder aufrechterhalten wurde oder wenn eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die Einstellung der Geschäftstätigkeit mitzuteilen, worauf die Aufhebung der Bewilligung verfügt wird.

10. Mitteilungen

Jede Verfügung und jeder rechtskräftige Entscheid über eine Bewilligung (Erteilung, Erneuerung, Entzug und Aufhebung) wird dem Bundesamt für Justiz mitgeteilt, das ein Verzeichnis der Vermittlungsstellen mit Bewilligungen führt.

11. Strafbestimmungen

Mit Busse bis zu CHF 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung die Vermittlung betreibt oder durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Bewilligung erwirkt oder deren Entzug erschwert oder verhindert. Fahrlässige Begehung wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Bewilligungen für transnationale Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung
Kaspar Escher-Haus
8090 Zürich